



Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 10.11.2015

2015/307
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	

Betreff

Zusammenschluss der Elternbeiräte zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bestellung eines Mitgliedes des Jugendamtselternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (Kita-Elternbeirat) auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Eltern-Beiräten (sogenannter Jugendamtselternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht nur um eine Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen. Im Vorfeld sollte zwischen den Beteiligten klar sein, dass es in einem Jugendamtselternbeirat nicht um Einzelfälle und persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte gehen sollte, sondern um die Interessen von Eltern insgesamt. Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, sollte auch klar sein, dass im Jugendamtselternbeirat grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern die Angelegenheiten, die über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgehen.

Der Jugendamtselternbeirat hat nur ein Mitwirkungsrecht, nicht ein Mitentscheidungsrecht. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen dem Jugendamt und jeweiligen Trägern bzw. den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Bei der Tätigkeit der Jugendamtselternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sowie von Kindern mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt werden.

Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber:

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die den Eltern im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung und Transparenz müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrerseits verfolgt werden.

Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat

Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Eltern- Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligt haben. Pro Kita-Elternbeirat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Im Sinne der Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern, die sich bereits im Kita- Elternbeirat engagiert und sich zur Mitwirkung auch im Jugendamtsbeirat bereiterklärt haben, übernimmt das Jugendamt zumindest in der jeweils ersten Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres folgende Aufgaben.

Das Jugendamt lädt die Kita-Elternbeiräte zur ersten Sitzung zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November ein, in dem das Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat stattfindet.

Wahlberechtigt sind die dem Regelungsgegenstand des KiBiz unterliegenden Einrichtungen. Dies sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger. Eingeschlossen sind auch die privatgewerblichen Träger.

Im Sinne einer Unterstützungspflicht hat das Jugendamt am 04.11.2015 zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen und diese moderiert.

6 Vertreter aus unterschiedlichen Elternbeiräten sind zu der Sitzung erschienen. Entscheidungen wurden von den Versammelten vor Ort getroffen.

Das Jugendamt hat das Wahlverfahren organisiert und anschließend das Ergebnis einschließlich der Beschlussfähigkeit festgestellt.

Fünf Vertreter aus unterschiedlichen Kitabeiräten haben die Wahl zum Jugendamtselternbeirat angenommen.

1. Frau Salomon, AWO Kita Deininghausen (1. Vorsitzende)
2. Frau Flesch, kath. Kiga Hl. Schutzengel (2. Vorsitzende)
3. Frau Saße, AWO Kiga Henrichenburg (Schriftführerin)
4. Frau Stadthaus, AWO Kiga Henrichenburg
5. Frau Katzensteiner, städt. Kita Lummerland

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirates wird die Geschäftsführung bei der/dem Vorsitzenden liegen (Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.).

Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtselternbeirat

Im Regelfall wird der Jugendamtselternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern. Darüber hinaus soll der Jugendamtselternbeirat die Gelegenheit erhalten, im Jugendhilfeausschuss zu Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellung zu beziehen.

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit für ein Jahr bis zur Neuwahl aus.